

Deutscher Handballbund e.V.  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

T +49 231 911 910  
F +49 231 124 061  
E info@dhb.de  
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

Melanie Prell  
Justiziarin  
Spielbetrieb und Recht

An die  
Mitglieder des DHB-Bundesrats,  
Geschäftsstellen der Mitglieder,  
DHB-Sportgerichte.

T +49 231 911 91 - 49  
M +49 176 314 126 05  
F +49 231 911 91 - 90  
E melanie.prell@dhb.de

Dortmund, 16. Mai 2022

- Per E-Mail -

### **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung**

- A. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Spielordnung**
- B. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Rechtsordnung**
- C. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Werbeordnung**
- D. Bundesratsbeschluss zum Erlass der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung**
- E. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Zusatzbestimmungen zu den IHF-Handballregeln**
- F. Bundesratsbeschluss zur Änderung der Auf- und Abstiegsregelung 2. Liga – 3. Liga Männer**
- G. Bundesratsbeschluss zur Änderung des Modus Deutsche Meisterschaft B-Jugend**
- H. Bundesratsbeschluss zur Spielfreiheit während der EHF EURO 2024**

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.05.2022 in Nürnberg nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteinfügung):

### **A. Spielordnung (treten am 01.07.2022 in Kraft)**

#### **1) Der § 15 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert und ergänzt:**

§ 15 Zweitspielrecht

- (1) Für Studierende, Berufspendler\*innen und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln ~~und das Erwachsenenpielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen~~ (bspw. Schüler\*in weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten/ Soldatinnen, Studierende), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter ~~folgenden~~ der Voraussetzungen ~~en~~ erteilt werden, dass die Entfernung zwischen den Vereinssitzen mindestens

100 km (kürzeste Fahrtstrecke) beträgt. Das Zweitspielrecht kann für Erwachsene nur ohne vertragliche Bindung erteilt werden, für Jugendspieler nur, wenn sie der höchsten Jugendaltersklasse angehören.

- (5) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse, im Jugendbereich in allen Spielklassen. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beteiligten Vereine zulässig.

(9) Wird die Mannschaft des Zweitvereins zurückgezogen/ gestrichen, darf innerhalb der oben genannten Frist erneut ein Zweitspielrecht erteilt werden.

## **2) Der § 19b Abs. 1 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:**

§ 19b Gastspielrecht für Jugendspieler\*innen

(1)

- a) Jugendspieler\*innen können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet oder nach der Meldung alle Mannschaften in der Altersklasse zurückgezogen hat.

- b) Hat der Erstverein eines Spielers/ einer Spielerin, dem nach Abs. 1 a) ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet, kann für den Zweitverein auch ein Spielrecht in der nächsthöheren Jugendaltersklasse erteilt werden.

(2) § 19 a Abs. 2 bis ~~5~~ 4 gelten entsprechend.

- (3) Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (s. § 9 Abs. 2 SpO) und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis 30. Juni eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Ziffer 2 SpO erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine (3) Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (s. § 9 Abs. 2 SpO) und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis 30. Juni eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Ziffer 2 SpO erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört, melden. § 19 a Abs. 2 bis ~~5~~ 4 SpO gelten ebenfalls entsprechend.

(4) Werden alle Mannschaften in der Altersklasse des Zweitvereins, für die ein Gastspielrecht erteilt wurde, während der Saison zurückgezogen/gestrichen, darf innerhalb der Frist erneut ein Gastspielrecht erteilt werden.

**3) Der § 28 Spielordnung (SpO) wird wie folgt neu eingefügt:**

§ 28 Ausbildungskostenentschädigung

(1) Für die Ausbildung von Spieler\*innen kann ein Verein Ersatz seiner Ausbildungskosten nach der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA) erhalten.

(2) Die Voraussetzungen und Höhe des Anspruchs auf Ausbildungskostenentschädigung sowie die weiteren Einzelheiten regelt die Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung, die Bestandteil der Spielordnung ist.

**4) Der § 55 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:**

§ 55 Einschränkung des Spielrechts

(1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler\*innen in Meisterschaftsspielen eines Spieljahres des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler/ eine Spielerin nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschafts Spiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn/ sie ausgetragen worden sind. bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler/ die Spielerin zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen. Während der Dauer einer persönlichen Sperre ist die Wiedererlangung des Spielrechts ausgeschlossen.

**5) Der § 87 Abs. 2 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:**

§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten

(2) Die Verbände können für ihren Bereich im Rahmen der Vorgaben der DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln  ~~IHF-Regeln~~ abweichende Bestimmungen  ~~bezüglich der Dauer der Halbzeitpause, der Anwendung und der Anzahl der Team Time Outs und der Anzahl von Spiel Spieler\*innen und deren Teilnahmeberechtigung auch in Einzelspielen und Turnieren erlassen. Die Verbände können für ihren Bereich für den Spielbetrieb der Jugend F bis einschließlich Jugend C ergänzende Bestimmungen zu den IHFRegeln~~ erlassen, soweit nicht der DHB-Bundestag oder der DHB-Bundesrat einheitliche Regelungen beschlossen hat.

## B. Rechtsordnung

### 1) Der § 30 Abs. 1 Rechtsordnung (RO) wird wie folgt geändert:

§ 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanz

Es sind zuständig:

(1) das Bundessportgericht 1. Kammer in 1. Instanz für die Entscheidung von:

- a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom DHB geleiteten Spielbetrieb ergeben;
- b) Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Verbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits;
- c) Rechtsfällen zwischen Regionalverbänden sowie zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht demselben Regionalverband angehören;
- d) Verfahren gegen Organe des DHB, der Regional- oder Landesverbände, Vereine oder deren Mitglieder, sofern es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des DHB berühren;
- e) Rechtsfällen zwischen Regional- und Landesverbänden;
- f) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen des DHB;

**g) Streitigkeiten über die Festsetzung der Ausbildungskostenentschädigung und deren Höhe nach der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA) mit Beteiligung von Mannschaften aus dem Spielbetrieb der Ligaverbände und des DHB;**

### 2) Der § 37 Abs. 5 Rechtsordnung (RO) wird wie folgt geändert:

§ 37 Vorbereitung des Verfahrens

(5) Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von

- a) Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den/die Handballabteilungsleiter\*in oder dessen Vertreter/deren Vertreterin;
- b) Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitglieder;
- c) Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des Buchst. a) eines der Stammvereine und den/die Spielgemeinschaftsleiter\*in oder dessen Vertreter/deren Vertreterin;
- d) Lizenznehmern, durch deren Vertreter\*in und Handball-Abteilungsleiter\*in;
- e) Betroffenen, durch diese;
- f) Verbänden oder deren Untergliederungen, durch den/die Präsident\*in/Vorsitzende/n oder eine/n Vizepräsident\*in/stellvertretende/n Vorsitzende/n;
- g) beteiligten Verbänden eines zwischenverbandlichen Wettbewerbs, durch eine/n Präsident\*in/Vorsitzende/n oder eine/n Vizepräsident\*in/ stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Buchst. a) bis g) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Die schriftliche **Original**Vollmacht muss in jeder Instanz spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung gesondert vorgelegt werden.

Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.

### 3) Der § 48 Abs. 5 Rechtsordnung (RO) wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 5 RO Vorbereitung des Verfahrens

(5) Der/die Vorsitzende der Spruchinstanz kann auf Antrag oder von Amts wegen entscheiden, dass sich die Mitglieder der Spruchinstanz, die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten und dort Verfahrenshandlungen vornehmen. Der/die Vorsitzende der Spruchinstanz kann entscheiden, dass sich ein Zeuge/eine Zeugin, ein/e Sachverständiger\*in während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diese Orte übertragen.

## C. Werbeordnung

### Der § 7 Abs. 1 Werbeordnung (WO) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Werbung auf dem Spielfeld und dessen Umgebung

(1) Auf dem Spielfeldboden ist Werbung zulässig. Die Gesamtwerbefläche auf dem Spielfeldboden beträgt 20 m. Die Linien der Spielfläche (Ausnahme: Anwurfzone) sowie die Spielfläche zwischen Torraum- und Freiwurflinie dürfen nicht von Werbung bedeckt sein.

## D. Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung

**Die Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung wird wie in Anlage genannt neu beschlossen.**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## E. DHB-Zusatzbestimmungen zu den IHF-Handballregeln

Anmerkung: Die IHF hat neue Handballregeln erlassen. Diese treten am 01.07.2022 in Kraft und wurden den Verbänden bis zum 30.04. zugänglich gemacht. Die Änderungen werden als redaktionelle Änderung in die DHB Zusatzbestimmungen zu den Handballregeln eingearbeitet.

Für ein paar Regeln gibt es Öffnungsmöglichkeiten, die für die Landesverbände genutzt werden können. Diese werden durch den Bundesrat beschlossen.

### 1) Regel 1:9 wird wie folgt ergänzt:

Regel 1:9 Die Spielfläche

Nur gültig für den Bereich des DHB:

Die Anwurfzone ist für den Spielbetrieb der Ligen und des DHB verpflichtend umzusetzen.

Im Bereich der Landesverbände sind bereits vorhandene Kreise in der Mitte der Mittellinie, die einem Durchmesser von 3 m bis 4 m entsprechen, als Anwurfzone anzusehen.

Bei nicht vorhandenen Kreisen ist eine entsprechende Fläche zu kennzeichnen (es ist kein vollständiger Kreis und keine vollständige Fläche erforderlich).

**2) Die Zusatzbestimmung unter Regel 2:1 wird wie folgt ergänzt:**

Zusatzbestimmung unter Regel 2:1

**Nur gültig für den Bereich des DHB:**

**Die Verbände können für ihren Bereich im Rahmen der Vorgaben der IHF-Regeln abweichende Bestimmungen bezüglich der Dauer der Halbzeitpause bestimmen.**

**3) Regel 3:2 b) wird wie folgt ergänzt:**

Regel 3:2 b) Der Ball

Nur gültig für den Bereich des DHB:

**Im Spielbetrieb müssen Handbälle der Kategorie a) verwendet werden.**

- 50-52 cm und 290-330 g (IHF-Größe 1) für weibliche Jugend (10 bis 14 Jahre) und männliche Jugend (10 bis 12 Jahre).
- 46-48 cm und bis zu 260 g (IHF-Größe 0) für weibliche und männliche Jugend (8 bis 10 Jahre).

**F. Auf- und Abstiegsregelung 2. Liga – 3. Liga Männer**

Für die Saison 2022/2023 gilt:

Die 3. Liga Männer stellt zwei Aufsteiger und aus der 2. Liga HBL steigen drei Mannschaften ab.

**G. Modus Deutsche Meisterschaft B-Jugend**

Für die DM qualifizieren sich die folgenden 16 Mannschaften (Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Finale):

1.	Platz 1 Oberliga Baden-Württemberg
2.	Platz 1 Oberliga Niedersachsen/Bremen
3.	Platz 1 Oberliga Hessen
4.	Platz 1 Oberliga Bayern
5.	Platz 1 Oberliga Westfalen
6.	Platz 1 Oberliga Mittelrhein/Niederrhein
7.	Platz 1 <del>Oberliga Berlin/Brandenburg/HVMV</del> <b>Regionalliga Nord-Ost</b>
8.	Platz 1 Oberliga Rheinland/Rheinessen/Pfalz/Saar
9.	Platz 1 Oberliga Hamburg/Schleswig Holstein
10.	<del>Platz 1 Oberliga Thüringen/Sachsen/Sachsen-Anhalt</del> <b>Platz 2 Regionalliga Nord-Ost</b>
11.	Platz 2 Oberliga Baden-Württemberg

12.	Platz 2 Oberliga Niedersachsen/Bremen
	Die Sieger der nachfolgenden 4 Qualifikations-Paarungen ergänzen die 12 o.g. Teilnehmer. Es findet nur ein Spiel statt, das Heimrecht wird gelöst und in den Folgejahren jeweils getauscht. Terminierung: Eine Woche nach Ostern.
13.	Platz 2 Oberliga Bayern vs. <del>Platz 2 Oberliga Thüringen/Sachsen/Sachsen-Anhalt</del> <u>Platz 3 oder 4 Regionalliga Nord-Ost (Verein, der südlicher liegt)</u>
14.	Platz 2 Oberliga Westfalen vs. Platz 2 Oberliga Mittelrhein/Niederrhein
15.	Platz 2 Oberliga Hessen vs. Platz 2 Oberliga Rheinland/Rhein Hessen/Pfalz/Saar
16.	Platz 2-Oberliga Hamburg/Schleswig Holstein vs. <del>Platz 2 Oberliga Berlin/Brandenburg/HVMV</del> <u>Platz 3 oder 4 Regionalliga Nord-Ost (Verein, der nördlicher liegt)</u>

## H. Spielfreiheit während der EHF EURO 2024

Der Spielbetrieb im Deutschen Handballbund, seiner Landesverbände und deren Untergliederungen wird an den Tagen Samstag, den 13. Januar 2024 und Sonntag, den 14. Januar 2024 ausgesetzt.

Sollte Deutschland am Samstag, den 20. Januar 2024 und/oder am Finalwochenende spielen, werden Spiele auf Wunsch einer Mannschaft kostenfrei verlegt.

## RICHTLINIE ZUR AUSBILDUNGSKOSTENENTSCHÄDIGUNG (RZA)

Stand: 15. Mai 2022<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	1
§1     Anspruchsvoraussetzung bei Vereinswechsel .....	2
§2     Berechnung der Entschädigungen .....	3
§3     Abwicklung/Verfahren .....	4
§4     Rechtsbehelfe .....	4
Anhang .....	5

### Präambel

Gute Nachwuchsarbeit muss belohnt werden!

Eine effektive und gute Förderung des Nachwuchses ist die Basis für die sportliche Qualität des deutschen Handballs. Darum muss gute Nachwuchsarbeit belohnt werden.

Alle Vereine die Nachwuchsspieler\*innen für den Leistungsbereich ausbilden, sollen wirtschaftlich belohnt werden: Sobald ein ausgebildeter Spieler/ eine ausgebildete Spielerin zu einem anderen Verein aus dem Leistungsbereich wechselt, erhält der abgebende Verein die Ausbildungskostenentschädigung. Amateurvereine unterhalb des Leistungsbereichs sollen dabei geschützt werden und sind ausschließlich anspruchsberechtigt. Sie müssen bei Aufnahme von Nachwuchsspielern bzw. Nachwuchsspielerinnen keine Ausbildungskostenentschädigung an den abgebenden Verein zahlen.

Neben dem sportlichen Anreiz einer gut funktionierenden Nachwuchsausbildung, soll zusätzlich durch die RZA ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden, um möglichst viele Vereine von der Kreisliga bis zur Bundesliga zu einer guten Nachwuchsförderung zu bewegen.

Zudem sollen die Vereine bis zur vierten Liga bei den Männern bzw. bis zur 3. Liga bei den Frauen durch die Vorgaben der RZA dazu gebracht werden, sich intensiv mit dem Scouting junger Nachwuchshandballer\*innen zu beschäftigen, da für jeden Spieler/jede Spielerin ab Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres – bei einem leistungsorientierten Wechsel - die Ausbildungskostenentschädigung gezahlt werden muss. Die Dauer der jeweiligen Ausbildungszeit bei einem Verein ist ausschlaggebend für die Höhe der zu zahlenden Ausbildungskostenentschädigung bei einem Wechsel.

Durch die Umsetzung dieses Konzepts wird eine angemessene und faire Entschädigung der Ausbildung von Nachwuchshandballer\*innen gewährleistet. Des Weiteren soll die RZA möglichst unkompliziert gestaltet werden, sodass für alle beteiligten Parteien eine schnelle und effiziente Umsetzung und Abwicklung möglich ist.

Spätestens nach zwei Jahren muss eine detaillierte Überprüfung der Regelungen der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung vorgenommen werden. Die durch die RZA formulierten Ziele müssen ebenfalls nach zwei Jahren überprüft werden.

<sup>1</sup> Tritt zum 01.01.2023 in Kraft.



## §1 Anspruchsvoraussetzung bei Vereinswechsel

- (1) Für den Hallenhandball gilt, dass ein abgebender Verein für Spieler\*innen im Alter nach Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, eine Ausbildungskostenentschädigung vom aufnehmenden Verein verlangen kann. Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt sein:
- a) Der Spieler/ die Spielerin muss in der jeweilig letzten Saison, die hinsichtlich der Ausbildungsentschädigung geltend gemacht werden kann, mindestens eine offizielle Nennung als Spieler\*in auf dem Spielberichtsbogen des abgebenden Vereins aufweisen,
  - b) Es muss sich um einen leistungsorientierten Wechsel zu einem Verein handeln. Von einem leistungsorientierten Wechsel ist auszugehen, wenn im aufnehmenden Verein die 1. Männermannschaft in der 4. Liga bzw. 1. Frauenmannschaft in der 3. Liga oder höher gemeldet ist und der Spieler/ die Spielerin im aufnehmenden Verein einer der folgenden Ligen der jeweiligen Altersklasse angehört:
    - **C-Jugend:** Der Spieler/ die Spielerin muss nach dem Vereinswechsel in einer Mannschaft spielen, die in der höchstmöglichen Spielklasse der jeweiligen Altersklasse spielt. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben.
    - **B-Jugend:** Der Spieler/ die Spielerin muss nach dem Vereinswechsel in einer Mannschaft spielen, die in der höchstmöglichen Spielklasse der jeweiligen Altersklasse spielt. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben.
    - **A-Jugend:** Der Spieler/ die Spielerin muss nach dem Vereinswechsel in einer Mannschaft spielen, die mindestens in der zweithöchsten Liga der jeweiligen Altersklasse oder in der Jugend-Bundesliga spielt. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als zweithöchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben.
    - **Erwachsene:** Der Spieler muss nach dem Vereinswechsel in einer Mannschaft spielen, die mindestens in der 4. Liga oder höher spielt. Die Spielerin muss nach dem Vereinswechsel in einer Mannschaft spielen, die mindestens in der 3. Liga oder höher spielt. Landesverbandsübergreifende Spielklassen bei den Männern und Frauen sind zu berücksichtigen, wenn Landesverbände diese Spielklasse gebildet haben.
- (2) Wechselt der Spieler/ die Spielerin zu einem Verein im Leistungsbereich, spielt dort jedoch in einer Mannschaft, die nicht in einer Spielklasse nach § 1 Absatz 1b) gemeldet ist, so hat der abgebende Verein keinen Anspruch auf die Ausbildungskostenentschädigung. Spielt der Spieler/ die Spielerin innerhalb von 12 Monaten nach dem Wechsel mindestens einmal in einer Mannschaft des aufnehmenden Vereins, die in einer nach § 1 Absatz 1b) aufgelisteten Liga spielt, ist der abgebende Verein rückwirkend anspruchsberechtigt.
- (3) Wechselt der Spieler/ die Spielerin im Erwachsenenbereich zu einem Verein, spielt dort jedoch in einer anderen als der höchstspielenden Mannschaft, die ebenfalls in einer Spielklasse nach § 1 Absatz 1b) aufgelistet ist, so hat der abgebende Verein ausschließlich den Anspruch auf die Ausbildungskostenentschädigung bezogen auf die Ligazugehörigkeit dieser Mannschaft gemäß § 2 Absatz 1a – 1d. Spielt der Spieler/ die Spielerin innerhalb von 36 Monaten nach dem Wechsel und maximal bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres mindestens einmal in der höher spielenden Mannschaft des Vereins, die in einer nach § 1 Absatz 1b) aufgelisteten Liga spielt, ist der abgebende Verein rückwirkend anspruchsberechtigt auf den Differenzbetrag der Ligazugehörigkeiten der jeweiligen Mannschaften gemäß § 2 Absatz 1a – 1d.
- (4) Sofern der Spieler/ die Spielerin ein weiteres/weitere Spielrecht(e) besitzt, ist nur der Stammverein/Erstverein berechtigt, eine Ausbildungskostenentschädigung vom aufnehmenden Verein

zur verlangen.

- (5) Wechselt der Spieler/ die Spielerin zu einem Verein unterhalb der 4. Liga der Männer bzw. 3. Liga der Frauen und wechselt erneut oder spielt im Sinne eines weiteren Spielrechts innerhalb der nächsten 12 Monate zu/bei einem Verein der 4. Liga der Männer bzw. 3. Liga der Frauen und höher, so hat dieser Verein die entsprechende Ausbildungskostenentschädigung des ersten Wechsels an den ursprünglich abgebenden Verein zu zahlen, sofern es sich bei dem Wechsel in eine Liga nach § 1 Absatz 1b) handelt.
- (6) Vereine unterhalb der 4. Liga der Männer bzw. Vereine unterhalb der 3. Liga der Frauen sind ausschließlich anspruchsberechtigt, allerdings nicht verpflichtet bei Aufnahme eines Spielers/ einer Spielerin eine Ausbildungskostenentschädigung zu zahlen.

## §2 Berechnung der Entschädigungen

- (1) Entscheidend für die Berechnung und Höhe der zu zahlenden Ausbildungskostenentschädigung ist die Ligazugehörigkeit der 1. Männer- bzw. 1. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins zum Datum der Erteilung der Spielberechtigung. Somit hat der abgebende Verein **pro Spieler\*in und Saison** das Recht auf eine Entschädigung in Höhe von **maximal**:
  - a) **1500 €**, wenn der Spieler zu einem Verein in der Handball-Bundesliga der Männer wechselt.  
**750 €**, wenn die Spielerin zu einem Verein in der Handball-Bundesliga der Frauen wechselt.
  - b) **750 €**, wenn der Spieler zu einem Verein in der 2. Bundesliga der Männer wechselt.  
**375 €**, wenn die Spielerin zu einem Verein in der 2. Bundesliga der Frauen wechselt.
  - c) **375 €**, wenn der Spieler zu einem Verein in der 3. Liga der Männer wechselt.  
**175 €**, wenn die Spielerin zu einem Verein in der 3. Liga der Frauen wechselt.
  - d) **175 €**, wenn der Spieler zu einem Verein in der vierthöchsten Spielklasse (zu berücksichtigen sind auch die landesverbandsübergreifenden Ligen) wechselt.
    - I. Bei allen angegebenen Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Sofern der rechnungsstellende bzw. abgebende Verein umsatzsteuerpflichtig ist, kann die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich berechnet werden.
    - II. Die tatsächliche Höhe des jeweiligen ligaabhängigen Maximalbetrages ist abhängig von den unterschiedlichen Gewichtungen der einzelnen Ausbildungsjahrgänge. Der Anspruch in den beiden Ausbildungsjahrgängen der C-Jugend beträgt 20 % des ligaabhängigen Maximalbetrages. In der B-Jugend beträgt der Anspruch im ersten Jahr 25%, sowie im zweiten Jahr 50 %. Im jüngeren Jahrgang und älteren Jahrgang der A-Jugend beträgt der Anspruch 75 % im jüngeren Jahrgang bzw. 100 % im älteren Jahrgang. Ab dem ersten Jahr in den Erwachsenen-Mannschaften wird der volle Umfang des Maximalbetrages pro Jahr fällig.
    - III. Zur Ermittlung der Ausbildungskostenentschädigung - im Hinblick auf die Anrechnung der Ausbildungsjahrgänge im Jugendbereich - wird auf die Einteilung der Altersklassen nach § 37 Abs. 3 SpO verwiesen. Für Spieler\*innen, die Spieleinsätze über ihrer eigentlichen Altersklasse hinaus haben, kann keine zusätzliche Anrechnung dieser Ausbildungsjahrgänge erfolgen.
- (2) Sofern ein Spieler/ eine Spielerin zum Datum der Erteilung der Spielberechtigung einen Kaderstatus (Halle) des Deutschen Handballbundes besitzt, wird die ursprünglich berechnete Summe zur Ausbildungskostenentschädigung verdoppelt (Faktor 2). Folgende Kaderstatus werden für die Verdopplung der Ausbildungskostenentschädigung berücksichtigt: NK2, NK1, PK & OK. Ausschlaggebend für die Anerkennung des Status zur Berechnung der Ausbildungskostenentschädigung ist die gültige Kaderliste des Deutschen Handballbundes zum Datum der Erteilung der Spielberechtigung bei dem aufnehmenden Verein.

- (3) Die Ligazugehörigkeit der 1. Männer- bzw. 1. Frauenmannschaft eines Vereins zum Datum der Erteilung der Spielberechtigung des wechselnden Spielers/ der wechselnden Spielerin ist ausschlaggebend für die Berechnung der Ausbildungskostenentschädigung. Die Ligazugehörigkeit der 1. Männer- bzw. 1. Frauenmannschaft des höchstspielenden Vereins der Spielgemeinschaft ist ausschlaggebend für die Berechnung der Ausbildungskostenentschädigung. Dies gilt auch bei einem Wechsel in eine Mannschaft einer Jugendspielgemeinschaft.
- (4) Wechselt ein Spieler/ eine Spielerin innerhalb der ersten 12 Monate nach einem Wechsel zu einem dritten Verein, so hat der dritte Verein die Kosten zur Ausbildungskostenvergütung des ursprünglichen Wechsels - nach Maßgabe seiner Ligazugehörigkeit vom ersten zum zweiten Verein - zu zahlen.
- (5) Der abgebende Verein hat die Möglichkeit auf die Ausbildungskostenentschädigung zu verzichten. In diesem Fall hat der abgebende Verein eine schriftliche Verzichtserklärung an die jeweils zuständigen Verbände und an den aufnehmenden Verein zu versenden.

### **§3 Abwicklung/Verfahren**

- (1) Die Passstelle des aufnehmenden Vereins ist verpflichtet, auf Anfrage des abgebenden Vereins den Namen des aufnehmenden Vereins, den Zeitpunkt der Erteilung der neuen Spielberechtigung des wechselnden Spielers/ der wechselnden Spielerin bekannt zu geben.
- (2) Die Passstelle des abgebenden Vereins ist verpflichtet, auf Anfrage des abgebenden oder aufnehmenden Vereins die Zeiten der Spielberechtigung für den abgebenden Verein zu bescheinigen.
- (3) Der abgebende Verein hat dem aufnehmenden Verein spätestens sechs Wochen nach Kenntnisnahme der Erteilung der Spielberechtigung bzw. sechs Wochen nach Erhalt der Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 2 die Ausbildungskosten nach Vorlage der RZA-Tabelle in Rechnung zu stellen. Andernfalls hat der aufnehmende Verein ein Leistungsverweigerungsrecht.
- (4) Wird ein Verein rückwirkend anspruchsberechtigt (z.B. gem. § 1 Abs. 4), so hat der anspruchsberechtigte Verein diese Ansprüche (z.B. den Differenzbetrag) innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme des den Anspruch begründenden Sachverhalts an den aufnehmenden Verein zu stellen.
- (5) Soweit eine Rechnung – auch teilweise – nicht anerkannt wird, hat der aufnehmende Verein innerhalb von 21 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (6) Der Anspruch auf Entschädigung der Ausbildungskosten verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum der Erteilung der Spielberechtigung beim aufnehmenden Verein. Die Verjährungsfrist wird durch die Anrufung der Rechtsinstanz gehemmt und läuft weiter mit dem Ende eines rechtsinstanzlichen Verfahrens.

### **§4 Rechtsbehelfe**

- (1) Wird über die Festsetzung von Ausbildungskosten und deren Höhe keine Einigkeit erzielt, sind abgebender und aufnehmender Verein verpflichtet, einen persönlich oder telefonisch abzuwickelnden Gütetermin mit dem Ziel der gütlichen Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zu vereinbaren, welcher zu protokollieren und von beiden Vereinen zu bestätigen ist.
- (2) Nach erfolgloser Aufforderung oder erfolgloser Durchführung des Gütetermins kann die für den aufnehmenden Verein zuständige Rechtsinstanz unter Beachtung der vorgeschriebenen Formalien (s. § 27 ff. Rechtsordnung) angerufen werden.

## Anhang

### Berechnungsbeispiele nach RZA-Tabellen:

#### Männerbereich:

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Männer in Höhe von 1500 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	C-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
OHV Aurich	Füchse Berlin	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum	300,00 €	300,00 €	375,00 €	750,00 €	1.125,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €			
Max Müller	12.06.2002										
DHB Kader:	ja	11.700,00 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerwechsel zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Männer mit einem Kaderstatus des DHB. Der Spieler wurde ab dem 1. Ausbildungsjahr der C-Jugend bis einschließlich zum 1. Ausbildungsjahr im Erwachsenenbereich beim OHV Aurich ausgebildet und wechselt mit einem DHB-Kaderstatus zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Männer.

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Club der 2. Bundesliga der Männer in Höhe von 750 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	C-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
TV Soest	ASV Hamm Westfalen	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum		150,00 €	187,50 €	375,00 €	562,50 €	750,00 €				
Max Müller	12.06.2003										
DHB Kader:	nein	2.025,00 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerwechsel zu einem Klub der 2. Bundesliga der Männer. Der Spieler wurde ab dem 2. Ausbildungsjahr in der C-Jugend bis einschließlich zum 2. Ausbildungsjahr in der A-Jugend beim TV Soest ausgebildet und wechselt ohne Kaderstatus zu einem Klub der 2. Bundesliga der Männer.

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Club der 3. Liga der Männer in Höhe von 375 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	B-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
TVB 1898 Stuttgart	VfL Pfullingen	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum				187,50 €	281,25 €	375,00 €	375,00 €	375,00 €		
Max Müller	12.06.2001										
DHB Kader:	nein	1.593,75 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerwechsel zu einem Klub der 3. Liga der Männer. Der Spieler wurde ab dem 2. Ausbildungsjahr in der B-Jugend bis einschließlich zum 2. Ausbildungsjahr im Erwachsenenbereich beim TVB 1898 Stuttgart ausgebildet und wechselt ohne Kaderstatus zu einem Klub der 3. Liga der Männer.

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Club der 4. Liga der Männer in Höhe von 175 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	C-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
HC Empor Rostock	HSV Insel Usedom	1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
Vereinszugehörigkeit im Club		20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vorname/Name	Geb.-Datum						175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	
Max Müller	12.06.2000										
DHB Kader:	nein	700,00 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerwechsel zu einem Klub der 4. Liga der Männer. Der Spieler wurde ab dem 2. Ausbildungsjahr in der A-Jugend bis einschließlich zum 3. Ausbildungsjahr im Erwachsenenbereich beim HC Empor Rostock ausgebildet und wechselt ohne Kaderstatus zu einem Klub der 4. Liga der Männer.

**Frauenbereich:**

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Frauen in Höhe von 750 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	C-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
		1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
PSV Recklinghausen	Borussia Dortmund	20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vereinszugehörigkeit im Club											
Vorname/Name	Geb.-Datum		150,00 €	187,50 €	375,00 €	562,50 €	750,00 €				
Tine Meier	12.06.2003										
DHB Kader:	nein	2.025,00 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerinnenwechsel zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Frauen ohne einen Kaderstatus des DHB. Die Spielerin wurde ab dem 2. Ausbildungsjahr der C-Jugend bis einschließlich zum 2. Ausbildungsjahr in der A-Jugend beim PSV Recklinghausen ausgebildet und wechselt zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Frauen.

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Club der 2. Bundesliga der Frauen in Höhe von 375 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	C-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
		1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
TV Möglingen	FRISCH AUF Göppingen	20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vereinszugehörigkeit im Club											
Vorname/Name	Geb.-Datum	75,00 €	75,00 €	93,75 €	187,50 €	281,25 €					
Tine Meier	12.06.2004										
DHB Kader:	ja	1.425,00 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerinnenwechsel zu einem Klub der 2. Bundesliga der Frauen mit einem Kaderstatus des DHB. Die Spielerin wurde ab dem 1. Ausbildungsjahr der C-Jugend bis einschließlich zum 1. Ausbildungsjahr in der A-Jugend beim TV Möglingen ausgebildet und wechselt zu einem Klub der Handball-Bundesliga der Frauen.

Ausbildungskostenentschädigung											
Entschädigung pro Jahr bei Wechsel zu einem Club der 3. Liga der Frauen in Höhe von 175 €											
Abgebender Verein	Aufnehmender Verein	B-Jugend		B-Jugend		A-Jugend		Erwachsenen			
		1. Jahr min. 13 J.	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr max. 23. J.
HC Rödertal	Berliner TSC	20%	20%	25%	50%	75%	100%	100%	100%	100%	100%
Vereinszugehörigkeit im Club											
Vorname/Name	Geb.-Datum				87,50 €	131,25 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	
Tine Meier	12.06.2000										
DHB Kader:	nein	918,75 €									
Faktor 2 für DHB-Kader											

Abb.: Ausbildungskostenentschädigung für einen Spielerinnenwechsel zu einem Klub der 3. Liga der Frauen. Die Spielerin wurde ab dem 2. Ausbildungsjahr in der B-Jugend bis einschließlich zum 3. Ausbildungsjahr im Erwachsenenbereich beim HC Rödertal ausgebildet und wechselt ohne Kaderstatus zu einem Klub der 3. Liga der Frauen.